

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 39/91

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth 2, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 1991 durch die Richter Prof. Dr.
B a l t z e r,
Dr. E n g e l m a n n und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger beruft sich ausschließlich auf Verfahrensmängel, und zwar eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs sowie des Amtsermittlungsgrundsatzes. In beiden Beziehungen hat er die erhobene Rüge jedoch nicht hinreichend substantiiert.

In der Beschwerdebegründung müssen die Verfahrensmängel gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet" werden. Der Verfahrensmangel einer Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß §§ 62, 128 Abs 2 SGG ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Unter Vorbringen ist dabei der Vortrag von Tatsachen zu verstehen, die für die Entscheidung über die erhobene Klage erheblich sind. Der Kläger hat nicht dargetan, welche erheblichen Tatsachen in diesem Sinn er dem Gericht nicht zur Kenntnis hat bringen können. Er trägt lediglich vor, daß bei einer - aus seiner Sicht prozeßordnungsgerechten - Erörterung bestimmte Beweisanträge gestellt worden wären. Diese Beweisanträge hat er im Beweisthema, das er jetzt für sie formuliert, nur auf Tatsachenkomplexe bezogen, die bereits im Rechtsstreit in beiden Vorinstanzen Gegenstand der Erörterung waren. Er hat damit also auch nach dem Inhalt seiner Beschwerdebegründung nicht ausreichend zu erkennen gegeben, welches tatsächliche Vorbringen ihm abgeschnitten worden ist.

In gleicher Weise kann der Kläger mit der Rüge einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG keinen Erfolg haben. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG, der auch eine mögliche Verletzung des § 106 SGG mit einschließt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür muß nicht nur vorgetragen werden, daß das LSG einen Beweisantrag abgelehnt hat, obwohl es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 10 und 34). Es muß vielmehr auch ein prozeßordnungsgerechter Beweisantrag vorliegen und so genau bezeichnet sein, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 10 und SozR 1500 § 160 Nr 45). Schon in dieser Beziehung genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat nicht



angegeben, wo und wann er einen in diesem Sinn erheblichen Beweisantrag, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen hat, gestellt hat.

Der Sache nach läuft die vom Kläger gegebene Begründung für eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes auf eine Rüge der Beweiswürdigung durch das LSG hinaus. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden, da § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG generell als möglichen Beschwerdegund ausschließt.

Die somit nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers mußte verworfen werden. Dies konnte gemäß § 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)